

**Uni Graz**

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zur Novelle des Hochschüler*innenschaftsgesetzes 2014

Im Namen der Hochschüler*innenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz möchte das Referat für Bildungspolitik in Zusammenarbeit mit den Fakultäts- und Studienvertretungen der Karl-Franzens-Universität Graz Stellung zur aktuellen Reform des Hochschüler*innenschaftsgesetzes beziehen.

Zusätzlich zu terminologischen Anpassungen an das neue Privathochschulgesetz und das novellierte Fachhochschulgesetz sowie Anpassungen im datenschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Bereich sollen zwei zentrale Themen einer Neuregelung zugeführt werden: Mittels des Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) wurden unter bestimmten Voraussetzungen neue Hochschüler*innenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten eingerichtet. Durch diese Novelle soll die Wahl eingeräumt werden, ob sie weiterhin eine eigene Selbstverwaltungskörperschaft bleiben, oder von der ÖH in wirtschaftlichen Belangen mitbetreut werden wollen.

Das zweite zentrale Thema stellen die „Aufwandsentschädigungen“ dar, welche für den Fortbestand der Funktion von Studierendenvertreter*innen als Ehrenamt angepasst werden sollen.

Weiters wurden auch datenschutzrechtliche Anpassungen vorgenommen.

Im Zuge dieser Stellungnahme soll sowohl auf die positiven als auch negativen Aspekte dieser Gesetzesänderung hingewiesen werden.



Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Körperschaft öffentlichen Rechts

Harrachgasse 21, ZG, A-8010
Graz Tel.: +43 (0)316/380 -2900
<http://oehunigraz.at>
office@oehunigraz.at

Bankverbindung:
Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT72 2081 5000 4153 1815
BIC: STSPAT2GXXX



Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und Vertretungsstrukturen an den übrigen Bildungseinrichtungen

Ad § 3 (2), (2a), (2b), (3): Die Erhöhung der erforderlichen Mindestanzahl an Studierenden um Hochschüler*innenschaften an einer Bildungseinrichtung als Körperschaften öffentlichen Rechts einzurichten ist grundsätzlich kritisch zu betrachten, da dies für kleinere Bildungseinrichtungen eine große Hürde darstellen könnte, um eine adäquate Vertretung der Studierenden gewährleisten zu können.

Bundesvertretung der Studierenden und Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften

Ad §§ 9 (2), 16 (2) Z 4: Es ist positiv zu betrachten, dass nun vorgesehen sein wird, sowohl Form, als auch Ablauf von Sitzungen der Hochschulvertretung in der Satzung festzuhalten. Hierbei ist es besonders hervorzuheben, dass auch die Mindestkriterien für eine elektronische Abhaltung von Sitzungen in der Satzung festzulegen sind.

Ad § 16 (4): Hier wird im ersten Satz geändert, dass die Satzung nun auf der Website und nicht auf der Homepage veröffentlicht werden soll. Am Ende des Absatzes, in dem es um den Fall geht, dass eine Hochschüler*innenschaft keine eigene Homepage hat, wird allerdings wieder zweimal die Homepage erwähnt. Dies gehört auch an diesen zwei Stellen ausgebessert, falls auch hier die Satzungen auf der Website der Österreichischen Hochschülerschaft und nicht der Homepage veröffentlicht werden sollen.

Vorsitzendenkonferenzen

Ad § 10 (5a): Die Regelung, dass ein Ausschuss bei einem gemeinsam eingerichteten Studium zwischen mehr als zwei Bildungseinrichtungen errichtet wird, sehen wir durchaus positiv.

Die Mitglieder des Ausschusses können sich gegenseitig austauschen und Probleme sowie Aufgaben zusammen erledigen. Dadurch werden die Interessen der Studierenden besser wahrgenommen, weil die Probleme von mehreren Hochschulvertretungen gemeinsam durchleuchtet werden können.



Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Körperschaft öffentlichen Rechts

Harrachgasse 21, ZG, A-8010
Graz Tel.: +43 (0)316/380 -2900
<http://oehunigraz.at>
office@oehunigraz.at

Bankverbindung:
Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT72 2081 5000 4153 1815
BIC: STSPAT2GXXX

**Aufgaben der Bundesvertretung der Studierenden, der Hochschulvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und der Hochschulvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist**

Ad §§ 11 (1), 17, 27: Es ist begrüßenswert, dass die gelebte Tätigkeit der Interessenvertretung von Studienwerber*innen in der gesetzlichen Definition der Aufgaben der Hochschüler*innenschaften nun auch als solche angesehen wird. Immerhin werden Studienwerber*innen in Zukunft auch zu Studierenden. Ihre Vertretung sollte daher als genauso wichtig empfunden werden wie die der bereits Studierenden. Dies wird vor allem in beratenden Tätigkeiten bereits ausgelebt, als auch wenn es darum geht Stellung zu Aufnahmeverfahren zu beziehen.

Studienvertretung der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist

Ad § 28: Der Entfall der Möglichkeit gemeinsame Studienvertretungen zu schaffen, wenn mehrere Bildungseinrichtungen mit der Durchführung des Studiums betraut sind, ist als negativ zu betrachten. Zwar wird im Falle eines Studiums an mehr als zwei Hochschulen ein Ausschuss aus den Vorsitzenden der jeweiligen Hochschulvertretungen eingerichtet, dieser kann die gemeinsame Studienvertretung, als erste Ansprechperson für Studierende, aber nicht ersetzen. Bei Studien, die zwei Bildungseinrichtungen betreffen, würde die Möglichkeit auf ein gemeinsames Gremium zur Gänze entfallen.

Studierendenvertreter*innen

Ad § 30 (5): Wir begrüßen die Änderung, dass die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Studierendenvertreter*innen durch Veröffentlichung auf der Webseite für die Studierenden erleichtert wird. Dass die veröffentlichten Daten nur den Namen und den Tätigkeitsbereich enthalten und nicht die restlichen Daten des Verzeichnisses enthalten müssen ist ausreichend, um zu wissen wer die Ansprechpersonen für die Interessen der Studierenden sind.



**Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter**

Ad § 31 (1), (1a), (1b), (1c): Die Einführung von Maximalbeiträgen von Aufwandsentschädigungen für Studierendenvertreter*innen ist aus unserer Sicht, aufgrund ihrer Höhe, kritisch zu betrachten. Als Beispiel kann angeführt werden, dass nur die Aufwandsentschädigungen für ca. 155 Studienvertreter*innen an der Karl-Franzens-Universität Graz nach dem Maximalsatz von 190€ pro Monat das Budget der Hörschüler*innenschaft an der Universität Graz zu ca. 1/3 verbrauchen würde. Zu befürchten ist, dass die Maximalbeiträge als festgelegte Aufwandsentschädigungen betrachtet und auch eingefordert werden, die jeweiligen Hörschüler*innenvertretungen sich dies aber nicht leisten können. Wünschenswert wären daher die Anpassung der Maximalbeiträge auf realistische und leistbare Beträge, sowie die Klarstellung, dass die Maximalbeiträge auch unterschritten werden können.

Dennoch gibt es auch positive Änderungen, wie die Wertanpassung. Diese soll ab 2023 geltend werden und dafür sorgen, dass die Aufwandsentschädigung auch in Zukunft dem Aufwand der Studierendenvertreter*innen entsprechen. Eine weitere positive Änderung ist das Veröffentlichen der pauschalierten Entschädigungen auf der Webseite der Österreichischen/der Lokalen Hörschüler*innenschaften, welche Transparenz und damit die Möglichkeit für Studierende bringt einzusehen, wie ein Teil ihrer ÖH-Beiträge verwendet wird.

Entsendung von Studierendenvertreter*innen

Ad § 32 (3): Die Angehörigkeit zur jeweiligen Hörschüler*innenschaft als Voraussetzung für die Entsendung in universitäre Kollegialorgane und die Erlöschung der Entsendung mit Ende der Angehörigkeit sehen wir positiv. Dies gewährleistet, dass Studierende in Kollegialorganen von Personen vertreten werden, die ihre Interessen kennen.

Wahl, Abwahl und Rücktritt der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreter*innen

Ad § 33 (5a): Wir begrüßen die klaren Regelungen, wie (stv.) Vorsitzende zurücktreten können und wem sie dies bekanntzugeben haben. Damit ist nicht nur die Wahl und die Abwahl der*des Vorsitzenden klar geregelt, sondern zusätzlich auch der Rücktritt.





Organisation der Verwaltung

Ad § 36 (6): Eine klare Definition des Prozesses der Wahl und Abberufung der Referent*innen kann als positiv angesehen werden.

Wirtschaftsbetriebe/Budgetierung und Bilanzierung

Ad §§ 37 (3), 40 (3): Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen von der Schweigepflicht zu entbinden ist als äußerst kritisch zu betrachten, da dies einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Hochschüler*innenschaften darstellt.

Dieser Eingriff besteht darin, dass Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung ein Auftragsverhältnis mit der jeweiligen Hochschüler*innenschaft und nicht mit dem Ministerium haben. Die Hochschüler*innenschaften können bei der Informationseinholung umgangen werden und die Möglichkeit sich zu erklären entfällt vollkommen.

Ad §40 (1): Wir begrüßen, dass der Jahresvoranschlag und jede Änderung desselben nur mehr in elektronischer Form der Kontrollkommission übermittelt werden muss. Dies entspricht der heutigen Zeit und reduziert damit verbundene Ressourcen.

Rechtsgeschäfte

Ad § 42 (1): Wir begrüßen, dass man nun bei Rechtsgeschäften über 800 Euro mindestens drei Angebote einholen muss. Auch wenn an einigen Hochschulvertretungen noch geringere Grenzen festgesetzt sind, sorgt dies für einen sorgsamen Umgang mit den ÖH-Beiträgen der Studierenden. Allerdings gibt es hier von unserer Seite auch Bedenken. An der Hochschüler*innenschaft der Karl-Franzens Universität gibt es Ausnahmen, dass man bei Kooperationspartner*innen keine Vergleichsangebote braucht, was den Verwaltungsaufwand verringern soll. Außerdem werden auch keine Vergleichsangebote benötigt, wenn die Maximalsätze der Gebahrungsordnung eingehalten werden. Dies wäre mit der neuen Regelung in Zukunft nicht mehr möglich. Wünschenswert wäre, wenn es für solche Fälle Ausnahmeregelungen gäbe. Unklar ist auch, ob nach der Einholung der Angebote das günstigste genommen werden muss, oder ob zwischen den drei dann gewählt werden kann.



**Aufgaben der Wahlkommissionen und Unterwahlkommissionen**

Ad § 51 (1), (2), (2a): Die Klarstellung, dass die*der Vorsitzende der Wahlkommission bzw. der Unterwahlkommissionen für die Verständigung der Mandatar*innen und der Feststellung des Erlöschen, nachträgliche Zuweisung oder des Verzichts eines Mandates zuständig ist, begrüßen wir. Des Weiteren begrüßen wir, dass der Verzicht auf ein Mandat nicht mehr bescheidmäßig festgestellt werden muss, sondern der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission oder Unterwahlkommission nachweislich zur Kenntnis gebracht werden muss. Dies erleichtert den Prozess des Verzichts auf ein Mandat.

Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung und die Hochschulvertretungen

Ad § 53 (2): Das ist eine begrüßenswerte Veränderung, da dies wahlwerbenden Gruppen einen flexibleren Umgang mit ihren personellen Ressourcen ermöglicht.

Aufsicht

Ad § 63 (1): Bezüglich der Aufsicht wird in der vorgeschlagenen Fassung hinzugefügt, dass „Protokolle mit wirtschaftlichem Bezug binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung überdies unaufgefordert der Kontrollkommission vorzulegen“ sind. Somit werden demnach zusätzlich Protokolle mit wirtschaftlichem Bezug und deren Weitergabe nach Beschlussfassung anders gehandhabt, da sie der Kontrollkommission vorgelegt werden müssen.

Ad § 63 (4) - (6): Hier werden laut vorgeschlagener Fassung nun auch Referent*innen, wie auch Wirtschaftsreferent*innen miteinbezogen, wenn es darum geht, die Rechtswidrigkeit einer Handlung einer betroffenen Person feststellen zu müssen. Das ist eine wesentliche fairere Regelung, welche Vorsitzende vor möglichen Strafen, bei denen sie keine Schuld tragen, schützt.



Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Körperschaft öffentlichen Rechts

Harrachgasse 21, ZG, A-8010
Graz Tel.: +43 (0)316/380 -2900
<http://oehunigraz.at>
office@oehunigraz.at

Bankverbindung:
Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT72 2081 5000 4153 1815
BIC: STSPAT2GXXX



Aufgaben der Kontrollkommission

Ad § 65 (4): Laut vorgeschlagener Fassung ist die Kontrollkommission nicht mehr verpflichtet, der Österreichischen Hochschüler*innenschaft, den Hochschüler*innenschaften, wie auch den Hochschulvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler*innenschaft eingerichtet ist, jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit in elektronischer Form zu übermitteln. Dies kann man als negativ betrachten, da es eine Ungleichberechtigung der Interessensvertretung der Studierenden gegenüber der Kontrollkommission darstellt. Die Hochschüler*innenschaften und Hochschulvertretungen sollten das Recht behalten dürfen über die Tätigkeit der Kontrollkommission informiert zu werden.

Übergangsbestimmungen

Ad § 70 (14): Wir begrüßen die Möglichkeit, dass Hochschulvertretungen von Universitäten, an denen im Durchschnitt der letzten drei Studienjahre mehr als 1000 zugelassen waren, bis 31. März 2022 einen Beschluss fassen können, eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu bleiben. Dies gibt den betroffenen Hochschulvertretungen die Wahl, ob sie die bestehende Rechtsstellung beibehalten wollen oder nicht.



Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Körperschaft öffentlichen Rechts

Harrachgasse 21, ZG, A-8010
Graz Tel.: +43 (0)316/380 -2900
<http://oehunigraz.at>
office@oehunigraz.at

Bankverbindung:
Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT72 2081 5000 4153 1815
BIC: STSPAT2GXXX



Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die datenschutzrechtlichen Anpassungen sowie administrativen Erleichterungen als äußerst begrüßenswert erachtet werden. Hierzu zählen beispielsweise klarere Regelungen, die Wahl, Abwahl und den Rücktritt der*des Vorsitzenden und Stellvertreter*innen betreffend, sowie die Definition hinsichtlich Wahl und Abberufung der Referent*innen.

Weiters ist anzumerken, dass die klar definierte Löschfrist bezüglich der Verzeichnisse generell sehr erfreulich ist. Ebenso positiv ist die gewährleistete Transparenz für Studierende hinsichtlich des Verzeichnisses der Studienvertreter*innen sowie der Veröffentlichung pauschalierter Entschädigungen auf der Webseite der (lokalen) Hochschüler*innenschaften. Die Voraussetzung für Auszahlung des Zuschlags betreffend, ist eine Ergänzung der Definition, der für den Zuschlagsbeitrag qualifizierenden Leistungen, erwünscht. Klarzustellen wäre zudem die Verwendung der Begriffe „Homepage“ und „Website“ im Punkt über die Veröffentlichung der Satzung.

Weiterhin kritisch zu beäugen ist die Erhöhung der Mindestanzahl an Studierenden um Hochschüler*innenschaften zu bilden, sowie die Entbindung der Schweigepflicht von Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen, da dies als Eingriff in die Selbstverwaltung der Hochschüler*innenschaft gesehen werden kann. Ebenso kritisch stehen wir dem Entfall der Möglichkeit zur Schaffung gemeinsamer Studienvertretungen, wenn mehrere Bildungseinrichtungen mit der Durchführung des Studiums betraut sind, gegenüber. Ein Ausschuss ersetzt nicht die gemeinsame Studienvertretung für Studierende und ein gemeinsames Gremium wäre somit auch auszuschließen. Bezüglich der Höhe der Maximalbeiträge von Aufwandsentschädigungen für Studierendenvertreter*innen wäre es wünschenswert, die Maximalbeiträge realistisch und leistbar anzupassen, sowie klarzustellen, dass diese unterschritten werden können, da dies sonst zu ungerechtfertigten Einforderungen führen könnte. Die Wertanpassung sehen wir hingegen als sehr positiv an, da diese auch in Zukunft dafür sorgen, dass Aufwandsentschädigungen dem Aufwand der Studienvertreter*innen entsprechen. Obwohl wir die Einholung von mindestens drei Angeboten bei Rechtsgeschäften über 800 Euro grundsätzlich als begrüßenswert erachten, so wäre es wünschenswert für Fälle, wie der von Kooperationspartner*innen, Ausnahmeregelungen festzulegen, sowie klarzustellen ob das günstigste Angebot genommen werden muss, oder man frei wählen kann.

Viktoria Wimmer, Vorsitzende
Sophie Seljak, Referentin für Bildungspolitik

